GOZ im Detail – Adhäsive Befestigung eines Klebebrackets und Eingliederung eines festsitzenden Retainers

Autor: Matthias Weichelt, LZÄKB-Vorstandsmitglied, und GOZ-Autorenteam

Der Gebührenausschuss der BZÄK hat sich detailliert und ausführlich mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dieses Jahres im Zusammenhang mit kieferorthopädischen Behandlungen befasst

BVerwG (AZ. 5 C 7.19), 26. Februar 2021

Das BVerwG vertritt die Auffassung, dass für die Eingliederung eines festsitzenden Lingualretainers nicht zusätzlich Honorar neben einer KFO-Kernposition (GOZ-Nrn. 6030 – 6080) abgerechnet werden darf. Die Retention sei Bestandteil der jeweiligen Kernposition; ein Retainer stelle nur eine besondere Ausführung dar.

BVerwG (Az. 5 C 11.19), 5. März 2021

Das BVerwG entschied, dass neben der Eingliederung von Klebebrackets (GOZ-Nr. 6100) die adhäsive Befestigung (GOZ-Nr. 2197) nicht zusätzlich berechnet werden darf. Diese stelle nur eine besondere Ausführung der Eingliederung dar; die selbständige Berechnung sei nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ ausgeschlossen.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat zu beiden Sachverhalten Positionspapiere entwickelt, welche Ihnen auf der Internetseite der BZÄK im vollständigen Wortlaut zur Verfügung stehen.

Auf Grund der Wertigkeit dieser Urteile – höchstrichterliche Rechtsprechung – fasst die BZÄK folgende Konsequenzen für die zukünftige Abrechnung zusammen:

Eingliederung eines festsitzenden Retainers

Es ist zu erwarten, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Rechtsprechung der unteren Verwaltungsgerichte wie auf die zivilgerichtliche Rechtsprechung Einfluss hat. Aus diesem Grund empfiehlt die Bundeszahnärztekammer die Berücksichtigung des Mehraufwandes der Eingliederung eines festsitzenden Retainers bei der Gebührenbemessung der jeweiligen Grundleistung (GOZ-Nrn. 6030 bis 6080) nach § 5 oder durch eine Vereinbarung nach § 2 GOZ. Bei laufenden Behandlungen kommt eine Vereinbarung nach § 2 GOZ in Betracht, so lange der Retainer noch nicht eingegliedert wurde. Im Übrigen ist eine Berücksichtigung des Mehraufwandes nach § 5 GOZ in der Schlussrechnung möglich, gegebenenfalls auch erst am Ende des Vierjahreszeitraums, wenn der angefallene Aufwand endgültig eingeschätzt werden kann. Daneben können, wenn die Geb.-Nrn. 6100 und 6140 GOZ nicht berechnet werden, die in diesen Leistungen eingeschlossenen Material- und Laborkosten für die Herstellung und Vorbereitung eines festsitzenden Retainers gesondert berechnet werden.

Adhäsive Befestigung eines Klebebrackets

Es ist zu erwarten, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Rechtsprechung der unteren Verwaltungsgerichte wie auf die zivilgerichtliche Rechtsprechung Einfluss hat. Aus diesem Grund empfiehlt die BZÄK die Berücksichtigung des Mehraufwandes der adhäsiven Befestigung eines Brackets bei der Gebührenbemessung der Geb.-Nr. 6100 GOZ nach § 5 oder durch eine Vereinbarung nach § 2 GOZ. ■

Positionspapiere der BZÄK:

- www.bzaek.de/goz/informationen-zur-goz.html